



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-10001/0248-I/A/4/2017

Wien, 2.5.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12422/J der Abgeordneten Herbert Kickl, Dr.ⁱⁿ Dagmar Belakowitsch-Jenewein, Peter Wurm und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Einleitend muss ich darauf hinweisen, dass die legistische Gestaltung des Bundesvergabege- setzes 2006 (BVergG 2006) nicht in den Aufgabenbereich meines Ressorts fällt.

Frage 1:

Mit der jüngsten BVergG 2006-Novelle, BGBI. I Nr. 7/2016, wurde das Bestangebotsprinzip (auch als „Bestbieterprinzip“ bezeichnet) durch eine Änderung des § 79 BVergG 2006 in ver- schiedenen Fällen nunmehr verpflichtend eingeführt. In der Vergabepraxis des Sozialminis- teriums hat sich dadurch allerdings nichts geändert, weil bei allen nunmehr zwingend dem Bestangebotsprinzips unterliegenden Vergabearten im Sozialministerium auch schon bisher das Bestangebotsprinzip angewendet wurde. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Vergabe geistiger Dienstleistungen und um Auftragsvergaben mit funktionaler Leistungsbe- schreibung; bei diesen waren und sind neben dem Preis qualitative Kriterien immer sinnvoll.

Die Feststellung aus einer im Begründungsteil der Anfrage zitierten Wifo-Studie, wonach in mehr als einem Drittel aller - unter Anwendung des Bestangebotsprinzips in den letzten sechs Jahren durchgeführten - Vergabeverfahren der Preis als Zuschlagskriterium mit 90 % oder mehr gewichtet worden wäre, trifft jedenfalls nicht für die vom Sozialministerium ver-

gebenen Aufträge zu, die gemäß § 79 Abs. 3 BVerG 2006 zwingend nach dem Prinzip des Zuschlags auf das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot zu vergeben sind.

Das Sozialministerium kann daher von dieser Kritik am aktuellen Vollzug des Bestangebotsprinzips, wie es im BVerG 2006 in seiner derzeit geltenden Fassung vorgeschrieben ist, nicht betroffen sein.

Fragen 2 und 3:

Im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013 bis 2018 ist der Vorzug des Best- vor dem Billigstbieterprinzip verankert und wurde zum Gutteil bereits umgesetzt. Weitere Präzisierungen finden sich im Entwurf der Bundesvergabegesetznovelle 2017.

Im speziellen verweise ich auch auf die zukunftsorientierten Feststellungen im Plan A von Bundeskanzler Mag. Christian Kern, die ich ausdrücklich begrüße:

„Wir wollen alle Spielräume des EU-Rechts nutzen, um österreichische Unternehmen durch die Vergabe von öffentlichen Aufträgen zu stärken:

1. Bund muss so ausschreiben, dass sich möglichst auch Kleinstbetriebe beteiligen können (besondere Bedachtnahme auf örtliche Nahversorgungsstrukturen)
2. Ausbau des „Bestbieterprinzips“ statt der verpflichtenden Auswahl des billigsten Bieters
3. Unsere Priorität: Berücksichtigung von sozialen Kriterien bei der Vergabe (wie z. B. der Anteil älterer ArbeitnehmerInnen)
4. Verpflichtung zur qualitätsvollen Beschaffung bei Gesundheits-, Sozialdienstleistungen & Lebensmitteln
5. Verschärfte Subunternehmerregelungen zur Eliminierung „schwarzer Schafe“
6. Generalunternehmer müssen für Gehaltsansprüche der ArbeitnehmerInnen der Subunternehmer haften
7. Meldepflicht von Auftragnehmern an die „Baustellendatenbank“ zur Verbesserung der Kontrollen gegen Lohn- und Sozialdumping
8. Verpflichtende Berücksichtigung sozialer Aspekte bei Ausschreibungen von Buslinien
9. „Schwellenwerteverordnung“: Direktvergabe bis 100.000 und nicht-offene Verfahren ohne Bekanntmachung bis 1 Mio. Euro.“

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

